

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
Herr Bundesrat
Albert Rösti
3003 Bern

18. Oktober 2023

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 wurden die Kantonsregierungen zum Vernehmlassungsverfahren betreffend Verkehrsflächen für den Langsamverkehr eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Verordnungsentwürfen und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagenen Revisionen sind grösstenteils sinnvoll und werden durch den Regierungsrat grundsätzlich begrüsst. Seitens des Regierungsrats ergeben sich folgende Änderungsanträge; diese sind auch im Fragekatalog aufgeführt:

Zur Frage 8: Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), Art. 175 Abs. 2 E-VTS

Antrag

Die zukünftige Unfallhäufigkeit soll beobachtet und bei überdurchschnittlicher Zunahme der Unfälle sollen Massnahmen ergriffen werden.

Begründung

Schwere Motorfahräder mit einer Breite von 1,2 m können im Strassenverkehr ein Sicherheitsrisiko darstellen, zum Beispiel bei Überhol- oder Kreuzungsvorgängen.

Zur Frage 11: Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS

Antrag

Es soll anstelle der Bezeichnung "mechanische Reibbremse" eine allgemeine Bezeichnung für das Bremssystem gewählt werden.

Begründung

Die Bezeichnung "mechanische Reibbremse" schränkt ein. Es wird beantragt, eine allgemeinere Bezeichnung für das Bremssystem zu wählen, damit eine technische Weiterentwicklung bei den Bremssystemen nicht eine zwingende Anpassung der gesetzlichen Grundlagen mit sich bringt.

Zur Frage 14: Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS

Antrag

Eine Schiebehilfe darf nur aktiviert werden, falls der Anhänger als Handwagen verwendet wird.

Begründung

Aufgrund von grundsätzlichen Bedenken an der Fahrstabilität von angetriebenen Anhängern lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Bestimmung ab. Konkret besteht das Risiko, dass der Anhänger das Zugfahrzeug beim Bremsen und in Kurven aus der Spur drückt, wie dies bei leichten Motorfahrzeugen bereits bekannt ist. Kombinationen aus Zugfahrzeugen und Anhängern sind immer instabiler als einzelne Fahrzeuge. Die gilt vor allem bei einspurigen Zugfahrzeugen.

Zur Frage 18: Teilrevision der Verkehrsregelverordnung (VRV), Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV

Antrag

Aus Verkehrssicherheitsüberlegungen soll die Benutzungspflicht bei Radwegen für schwere Motorfahräder beibehalten werden. Siehe Hinweis bezüglich Antwort zur Frage 8.

Zur Frage 21: Teilrevision der Verkehrsregelverordnung (VRV), Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV

Antrag

Die Anzahl der geschützten Kinderplätze soll nicht in den Verkehrsregeln (VRV), sondern nur in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden.

Begründung

Für Familien mit Drillingen und Vierlingen existieren bei den Veloanhängern Sonderanfertigungen mit 3-4 Plätzen. Analog zum Umgang mit Cargovelos (vgl. Lösungsvorschlag zur Frage 20) soll die Anzahl der geschützten Plätze nicht in den Verkehrsregeln (VRV), sondern in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden.

Zur Frage 23: Teilrevision der Verkehrsregelverordnung (VRV), Art. 222t Abs. 1 E-VTS und Art. 98b E-VRV

Antrag

Die Umschreibung hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung zu erfolgen.

Begründung

Aus Sicht des Regierungsrats ist die Frist von einem Jahr ausreichend. Zum Vergleich: Bei einem Auto hat das Umschreiben bei Halterwechsel oder Umzug innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

Zur Frage 27: Teilrevision der Verkehrsregelverordnung (VRV)

Antrag

Der Kanton beantragt eine Helmtragepflicht bei langsamen E-Bikes für Kinder zwischen dem 12. und dem 16. Lebensjahr.

Begründung

Einerseits beantragt der Regierungsrat die Helmpflicht aus Sicherheitsüberlegungen, andererseits sollte eine nachvollziehbare Gleichbehandlung in den gesetzlichen Grundlagen vorliegen. Wir verweisen auf die Überlegungen bei der Antwort zur Frage 40.

Zur Frage 28: Teilrevision der Verkehrsregelverordnung (VRV), Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV

Antrag

Gehbehinderte Personen dürfen den motorisierten Rollstuhl auf Trottoir und in Fussgängerzonen im Schrittempo fahren. Dieser Zusatznutzen soll in geeigneter Weise geregelt werden, damit er bei einer polizeilichen Kontrolle beurteilt werden kann, beispielsweise durch das Mitführen eines ärztlichen Zeugnisses (vgl. Art. 20a Abs. 5 VRV).

Begründung

Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass die zusätzliche Nutzung von Trottoir und Fussgängerzonen mit einem motorisierten Rollstuhl explizit gebehinderten Personen vorbehalten bleibt.

Zu den Frage 32, 34 und 36: Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV), Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV, Art. 64 Abs. 6 E-SSV (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) und Art. 65 Abs. 8 E-SSV

Antrag 1 zu den Fragen 32, 34 und 36

Die Regelung / Signalisierung für Fahrräder, Mofas, langsame und schnelle E-Bikes soll durch den Bund nochmals grundlegend geprüft und überarbeitet werden, so dass die Signalisierung konsistent, nachvollziehbar und für die Verkehrsteilnehmenden verständlich ist.

Begründung

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundes, die Signalisationsverordnung zu überarbeiten und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Jedoch besteht aus seiner Sicht noch Klärungsbedarf, insbesondere soll die Signalisierung für die Verkehrsteilnehmenden verständlich sein.

So fehlt eine nachvollziehbare Begründung, weshalb für schnelle E-Bikes und Mofas gelbe MFZ-Schilder eingelöst werden müssen, sie also derselben Kategorie zugeteilt werden, aber im Verkehrsalltag unterschiedlich behandelt werden. Nach unserer Beurteilung ist diese Bestimmung für die Verkehrsteilnehmenden unklar und verwirrend. Idealerweise sollte das Signal "Motorfahrrad" für alle Fahrzeuge dieser Kategorie gelten, das heisst für alle Fahrzeuge, die ein gelbes Nummernschild tragen. Das Verbot für Motorfahrräder soll weiterhin schnelle E-Bikes umfassen, oder es ist ein eigenes Signal für schnelle E-Bike zu gestalten, damit eine differenzierte Regelung möglich ist. Im Weiteren wird auf die Überlegungen bei den Antworten zu den Fragen 36 und 40 verwiesen.

Antrag 2 zur Frage 36

Die Signalisierung "Fussweg" und "Fahrrad gestattet" ist so zu gestalten, dass das Fahrverbot für schnelle und schwere Motorfahrräder klar ersichtlich ist.

Begründung

Der Regierungsrat begrüsst die Absicht des Bundes, das Signal "Fahrrad" (5.31) einheitlicher und intuitiv nachvollziehbar anzuwenden, so dass bei Signalisation "Fahrrad" alle Fahrräder gemeint sind. Im vorliegenden Artikel (Art. 65 Abs. 8 E-SSV) wird jedoch von dieser Logik abgewichen. Schwere und schnelle Motorfahrräder sind bei Verwendung des Signals "Fahrrad gestattet" nicht eingeschlossen. Diese Sonderregelung setzt bei den Fahrzeugführenden dieser Kategorien das entsprechende Wissen voraus. Es ist anzunehmen, dass diese gesetzliche Regelung nicht bekannt ist und nicht durchgesetzt werden kann. Sie geht folglich zulasten der Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger.

Im Weiteren wird auf die Überlegungen bei den Antworten zu den Fragen 32, 34 und 40 verwiesen.

Zu den Fragen 33 und 35: Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV), Art. 48a Abs. 1 E-SSV

Antrag

Die Parkierung in der blauen Zone soll flexibler geregelt werden und den Cargovelos zur Nutzung offenstehen.

Begründung

Die Anzahl der schweren Motorfahräder nimmt insbesondere in den Agglomerationen zu. Es besteht ein zunehmender Bedarf, schwere Motorfahräder parkieren zu können. Bleibt die Nutzung der blauen Zone dem motorisierten Individualverkehr vorbehalten (mit Ausnahme von einzelnen, speziell bezeichneten Parkfeldern für schwere Motorfahräder), besteht das Risiko, dass die Parkierung der schweren Motorfahräder vor allem auf den Trottoirs erfolgt und zulasten des Fussverkehrs geht. Die blaue Zone sollte flexibler verwendet werden und auch den schweren Motorfahrädern zur Nutzung offenstehen. So kann die Parkierung zukunftsgerichtet organisiert werden und flexibel auf einen Mobilitätswandel reagieren beziehungsweise ein passendes Angebot darstellen.

Zur Frage 40: Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt

Antrag

Der Bund wird um eine Stellungnahme zu den beiden folgenden Themen gebeten.

- Typengenehmigung für Leichtmotorfahräder
- Gleich-/Ungleichbehandlung von Mofas und schnellen E-Bikes

Begründung

- Gleich-/Ungleichbehandlung von Mofas und schnellen E-Bikes

Der Regierungsrat gibt zu bedenken, ob es grundsätzlich sinnvoll ist, die Antriebsart (Elektrobeziehungsweise Verbrennungsmotor) als Kriterium für unterschiedliche Regelungen bei den Führerausweiskategorien, Immatrikulation, Versicherungspflichten etc. zu verwenden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für schnelle E-Bikes und Mofas gelbe MFZ-Schilder eingelöst werden müssen, sie also derselben Kategorie zugeteilt werden, aber im Verkehrsalltag unterschiedlich behandelt werden.

Aus gesetzlicher Sicht liegt eine weitere Ungleichbehandlung vor: Fährt eine Person von weniger als 16 Jahren beispielsweise ein langsames E-Bike, ohne im Besitz der Führerausweiskategorien G oder M zu sein, hat dies keine Administrativmassnahme zur Folge. Fährt dieselbe Person hingegen ein Motorfahrrad, muss ihr gegenüber gemäss Art. 15e SVG eine sechsmonatige Sperrfrist angeordnet werden, während der kein Führerausweis erworben werden kann. Falls langsame E-Bikes neu eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, würden diese gegenüber Motorfahrädern zudem zusätzlich privilegiert, obwohl nur noch eine marginale Geschwindigkeitsdifferenz besteht. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage der Helmpflicht, welche für Motorfahräder gilt, nicht hingegen für langsame E-Bikes mit der neu zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h.

- Typengenehmigung für Leichtmotorfahräder

Der Handlungsbedarf beim Langsamverkehr liegt aus verkehrspolizeilicher Sicht bei den Leicht-Motorfahrädern ohne Typengenehmigungspflicht und ohne Kontrollschild. Regelmässig stellt die Polizei anlässlich von Strassenkontrollen fest, dass solche Fahrzeuge zu schnell unterwegs sind und die Leistungsbeschränkungen manipuliert werden, wobei die Kontrollorgane nicht in der Lage sind, die effektive Motorenleistung zu ermitteln. Es ist bedauerlich, dass mit der vorliegenden Vorlage auf eine Ausweitung der erforderlichen Typengenehmigungspflicht für Leicht-Motorfahräder verzichtet wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

z.K. an

- V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag: Die zukünftige Unfallhäufigkeit soll beobachtet und bei überdurchschnittlichem Wachstum sollen Massnahmen ergriffen werden.

Begründung: Schwere Motorfahrräder mit einer Breite von 1,2 m können im Strassenverkehr ein Sicherheitsrisiko zum Beispiel bei Überhol- oder Kreuzungsvorgängen darstellen .

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bemerkung: Das Gesamtgewicht kann im Rahmen von Polizeikontrollen nur mit erheblichem Aufwand oder gar nicht ermittelt werden. Aus polizeilicher Sicht wäre bei den schweren Motorfahrrädern eine Lösung zweckmässig, bei der beispielsweise die zulässige Anzahl der Sitzplätze im Fahrzeugausweis erfasst wird. Betreffend Leicht-Motorfahrräder soll die zulässige Anzahl der Mitfahrenden in der VTS geregelt werden.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag: Es soll anstelle der Bezeichnung "mechanische Reibbremse" eine allgemeine Bezeichnung für das Bremssystem gewählt werden.

Begründung: Die Bezeichnung "mechanische Reibbremse" schränkt ein. Es wird beantragt, eine allgemeinere Bezeichnung für das Bremssystem zu wählen, damit eine technische Weiterentwicklung bei den Bremssystemen nicht eine zwingende Anpassung der gesetzlichen Grundlagen mit sich bringt.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag: Eine Schiebehilfe darf nur aktiviert werden, falls der Anhänger als Handwagen verwendet wird.

Begründung: Aufgrund von grundsätzlichen Bedenken an der Fahrstabilität von angetriebenen Anhängern lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Bestimmung ab. Konkret besteht das Risiko, dass der Anhänger das Zugfahrzeug beim Bremsen und in Kurven aus der Spur drückt, wie dies bei leichten Motorfahrzeugen bereits bekannt ist. Kombinationen aus Zugfahrzeugen und Anhängern sind immer instabiler als einzelne Fahrzeuge. Die gilt vor allem bei einspurigen Zugfahrzeugen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Führerinnen und Führer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

☒ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag: Aus Verkehrssicherheitsüberlegungen soll die Benutzungspflicht bei Radwegen für schwere Motorfahrräder beibehalten werden. Siehe Hinweis bezüglich Antwort zur Frage 8.

Hingegen befürwortet der Regierungsrat die Aufhebung der Benutzungspflicht für schnelle Motorfahrräder.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bemerkung: Es wird auf die Antwort zur Frage 10 verwiesen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag: Die Anzahl der geschützten Kinderplätze für Anhänger soll – vergleichbar wie bei Leicht-Motorfahrräder - nicht in den Verkehrsregeln (VRV), sondern nur in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden.

Begründung: Für Familien mit Drillingen und Vierlingen existieren bei den Veloanhängern Sonderanfertigungen mit 3-4 Plätzen. Wie bei der Regelung mit Lastenfahrräder soll die Anzahl der geschützten Plätze nicht in den VRV, sondern in den VTS geregelt werden.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag: Die Umschreibung hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung zu erfolgen.

Begründung: Aus Sicht des Regierungsrats ist die Frist von einem Jahr ausreichend. Zum Vergleich: Bei einem Auto hat das Umschreiben bei Halterwechsel oder Umzug innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag: Der Regierungsrat beantragt eine Helmtragepflicht bei langsamen E-Bikes für Kinder zwischen dem 12. und dem 16. Lebensjahr, einerseits aus Sicherheitsüberlegungen, andererseits sollte eine nachvollziehbare Gleichbehandlung in den gesetzlichen Grundlagen vorliegen. Wir verweisen auf die Überlegungen bei der Antwort zur Frage 40.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bemerkung: Der Regierungsrat erachtet es aus Gründen der Verkehrssicherheit als angezeigt, dass auch gehbehinderte Personen eine Theorieprüfung ablegen müssen.

Änderungsantrag: Gehbehinderte Personen dürfen den motorisierten Rollstuhl auf Trottoir und in Fussgängerzonen im Schrittempo fahren. Dieser Zusatznutzen soll in geeigneter Weise geregelt werden, damit er bei einer polizeilichen Kontrolle beurteilt werden kann, beispielsweise durch das Mitführen eines ärztlichen Zeugnisses (vgl. Art. 20a Abs. 5 VRV).

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

☐ JA☒ NEIN☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag für die Fragen 32, 34 und 36:

Die Regelung / Signalisierung für Fahrräder, Mofas, langsame und schnelle E-Bikes soll durch den Bund nochmals grundlegend geprüft und überarbeitet werden, so dass die Signalisierung konsistent, nachvollziehbar und für die Verkehrsteilnehmenden verständlich ist.

Begründung: Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundes, die Signalisationsverordnung zu überarbeiten und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Jedoch besteht aus seiner Sicht noch Klärungsbedarf, insbesondere soll die Signalisierung für die Verkehrsteilnehmenden verständlich sein.

So fehlt eine nachvollziehbare Begründung, weshalb für schnelle E-Bikes und Mofas gelben MFZ-Schildern eingeteilt werden müssen, sie also derselben Kategorie zugeteilt werden, aber im Verkehrsalltag unterschiedlich behandelt werden. Nach unserer Beurteilung ist diese Bestimmung für die Verkehrsteilnehmenden unklar und verwirrend. Idealerweise sollte das Signal "Motorfahrrad" für alle Fahrzeuge dieser Kategorie gelten, das heisst für alle Fahrzeuge, die ein gelbes Nummernschild tragen. Das Verbot für Motorfahrräder soll weiterhin schnelle E-Bikes umfassen oder es ist ein eigenes Signal für schnelle E-Bike zu gestalten, damit eine differenzierte Regelung möglich ist. Im Weiteren wird auf die Überlegungen bei den Antworten zu den Fragen 36 und 40 verwiesen.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahrräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

☐ JA☒ NEIN☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag: Die Parkierung in der blauen Zone soll flexibler geregelt werden und den Cargovelos zur Nutzung offenstehen.

Begründung: Die Anzahl der schweren Motorfahrräder nimmt insbesondere in den Agglomerationen zu. Es besteht ein zunehmender Bedarf, schwere Motorfahrräder parkieren zu können. Bleibt die Nutzung der blauen Zone dem motorisierten Individualverkehr vorbehalten (mit Ausnahme von einzelnen, speziell bezeichneten Parkfeldern für schwere Motorfahrräder), besteht das Risiko, dass die Parkierung der schweren Motorfahrräder vor allem auf den Trottoirs erfolgt und zulasten des Fussverkehrs geht. Die blaue Zone sollte flexibler verwendet werden und auch den schweren Motorfahrrädern zur Nutzung offenstehen. So kann die Parkierung zukunftsgerichtet organisiert werden und flexibel auf einen Mobilitätswandel reagieren beziehungsweise ein passendes Angebot darstellen.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Änderungsantrag und Begründung für die Fragen 32, 34 und 36 (Antwort zur Frage 32).

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verweis auf Frage 33: Bezüglich Parkierung vergleiche Antwort zur Frage 33.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag 1: siehe Änderungsantrag und Begründung zu den Fragen 32, 34 und 36. (Antwort zur Frage 32). Änderungsantrag: Antrag 2: Die Signalisierung "Fussweg" und "Fahrrad gestattet" ist so zu gestalten, dass das Fahrverbot für schnelle und schwere Motorfahrräder klar ersichtlich ist.

Begründung: Der Regierungsrat begrüsst die Absicht des Bundes, das Signal "Fahrrad" (5.31) einheitlicher und intuitiv nachvollziehbar anzuwenden, so dass bei Signalisation "Fahrrad" alle Fahrräder gemeint sind. Im vorliegenden Artikel (Art. 65 Abs. 8 E-SSV) wird jedoch von dieser Logik abgewichen. Schwere und schnelle Motorfahrräder sind bei Verwendung des Signals "Fahrrad gestattet" nicht eingeschlossen. Diese Sonderregelung setzt bei den Fahrzeugführenden dieser Kategorien das entsprechende Wissen voraus. Es ist anzunehmen, dass diese gesetzliche Regelung nicht bekannt ist und nicht durchgesetzt werden kann. Sie geht folglich zulasten der Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bemerkung: Der Regierungsrat begrüsst explizit, dass der Umgang und die Ausgestaltung der baulichen Elemente in einer Norm detailliert geregelt werden.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag: Der Bund wird um eine Stellungnahme zu den beiden folgenden Themen gebeten:

- Gleich-/Ungleichbehandlung von Mofas und schnellen E-Bikes
- Typengenehmigung für Leichtmotorfahräder

Begründung:

- Gleich-/Ungleichbehandlung von Mofas und schnellen E-Bikes
- Der Regierungsrat gibt zu bedenken, ob es grundsätzlich sinnvoll ist, die Antriebsart (Elektro- beziehungsweise Verbrennungsmotor) als Kriterium für unterschiedliche Regelungen bei den Führerausweiskategorien, Immatrikulation, Versicherungspflichten etc. zu verwenden. Es ist nicht

nachvollziehbar, weshalb für schnelle E-Bikes und Mofas gelbe MFZ-Schilder eingelöst werden müssen, sie also derselben Kategorie zugeteilt werden, aber im Verkehrsalltag unterschiedlich behandelt werden. Aus gesetzlicher Sicht liegt eine weitere Ungleichbehandlung vor: Fährt eine Person von weniger als 16 Jahren beispielsweise ein langsames E-Bike ohne im Besitz der Führerausweiskategorien G oder M zu sein, hat dies keine Administrativmassnahme zur Folge. Fährt dieselbe Person hingegen ein Motorfahrrad, muss ihr gegenüber gemäss Art. 15e SVG eine sechsmonatige Sperrfrist angeordnet werden, während der kein Führerausweis erworben werden kann. Falls langsame E-Bikes neu eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, würden diese gegenüber Motorfahrrädern zudem zusätzlich privilegiert, obwohl nur noch eine marginale Geschwindigkeitsdifferenz besteht. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage der Helmpflicht, welche für Motorfahrräder gilt, nicht hingegen für langsame E-Bikes mit der neu zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h.

- **Typengenehmigung für Leichtmotorfahrräder**
Der Handlungsbedarf beim Langsamverkehr liegt aus verkehrspolizeilicher Sicht bei den Leicht-Motorfahrrädern ohne Typengenehmigungspflicht und ohne Kontrollschild. Regelmässig stellt die Polizei anlässlich von Strassenkontrollen fest, dass solche Fahrzeuge zu schnell unterwegs sind und die Leistungsbeschränkungen manipuliert werden, wobei die Kontrollorgane nicht in der Lage sind, die effektive Motorenleistung zu ermitteln. Es ist bedauerlich, dass mit der vorliegenden Vorlage auf eine Ausweitung der erforderlichen Typengenehmigungspflicht für Leicht-Motorfahrräder verzichtet wird.